

- A. Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 in Höhe von 3.000 € „netto“
- B. Gehaltssteigerung um 5,2 %
- C. 31. Urlaubstag,
Eingruppierung und weitere Beschlüsse

Die Beschlüsse werden erst mit Veröffentlichung durch Rundschreiben der Geschäftsstelle der ARK DD wirksam.
Die Vergütungen in den AVR DD waren zuletzt zu Beginn 2023 um 5,2 %, mindestens aber 175 € gestiegen.

A. Inflationsausgleichszahlung (IAZ)

Wie hoch ist die Inflationsausgleichszahlung?

- Die steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 beträgt
- für Mitarbeitende insgesamt max. 3.000 Euro. Die Auszahlung erfolgt in 12 Monatsbeträgen iHv 200 Euro beginnend ab Januar 2024. Ein Teilbetrag in Höhe von 600 Euro ist spätestens im April 2024 zu zahlen.
 - für Auszubildende und Anerkennungspraktikanten max. 1500 Euro. Die Auszahlung erfolgt in 12 Teilbeträgen von 100 Euro beginnend ab Januar 2024. Ein Teilbetrag in Höhe von 300 Euro ist spätestens im April 2024 zu zahlen.

Wer bekommt die IAZ?

Die IAZ gilt für das Jahr 2024. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende erhalten die Zahlungen anteilig. Maßgeblich sind die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Auszahlungsmonats. Der Anspruch auf den jeweiligen monatlichen Teilbetrag setzt voraus, dass an mindestens einem Tag im jeweiligen Auszahlungsmonat Anspruch auf Entgelt besteht. Der Anspruch auf den spätestens im April fälligen Teilbetrag von 600 Euro bzw. 300 Euro setzt voraus, dass an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2024 und dem Monatsende des Auszahlungsmonats Anspruch auf Entgelt besteht. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.

Welche Bedeutung hat die IAZ?

Mitarbeitende, Auszubildende sowie Anerkennungspraktikanten erhalten steuer- und sozialabgabenfreie Zahlungen zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise (Inflationsausgleichszahlung, IAZ) im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommenssteuergesetzes. Ausgenommen von dem Anspruch sind Maßnahmeteilnehmende in geförderten Arbeitsverhältnissen (z.B. SGB II). Zu demselben Zweck vom Dienstgeber freiwillig geleistete Zahlungen werden auf den Anspruch angerechnet.

Die IAZ ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist auch bei der Bemessung sonstiger Leistungen im Jahr 2024 (z.B. der Jahressonderzahlung) nicht zu berücksichtigen.

B. Gehaltssteigerung um 5,2 %

Ab wann gilt die Gehaltssteigerung?

Ab 1. Juli 2024 werden die Tabellenwerte der Anlagen 2 und 5 um 5,2 v.H. erhöht. Eine nächste Erhöhung erfolgt nicht vor dem 01.01.25.

Wer bekommt die Gehaltssteigerung?

Die Gehaltssteigerung gilt für die Mitarbeitenden nach Anlage 1, nicht für die Ärztinnen und Ärzte. Die Vergütungen der Auszubildenden und Anerkennungspraktikanten (Anlage 10a, Anhang 1 zu Anlage 10/III) steigen zum 1. Juli 2024 ebenfalls um 5,2 v.H.

C. 31. Urlaubstag, Eingruppierungen und weitere Beschlüsse

Die Erhöhung des Anspruchs auf Erholungsurlaub (**31. Urlaubstage** in der 5-Tage-Woche) gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 01.09.2023 beschäftigt sind.

In den Eingruppierungsbestimmungen der Anlage 1 AVR DD wurden verschiedene Veränderungen vorgenommen:

Eingruppierung der Berufe in der medizinischen Technologie

Die Bezeichnungen der Berufsbilder des nichtärztlichen medizinischen Dienstes werden an das Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie angepasst.

In der EG 8 A wird das Richtbeispiel der Medizinischen Technologin im Funktionsdienst enger gefasst. Danach fallen Medizinische Technologen im Funktionsdienst in die Entgeltgruppe 8, die aufgrund spezieller Kenntnisse überwiegend komplexe invasive Untersuchungen und Behandlungen durchführen. Diese Änderung gilt allerdings nur für Neueinstellungen nach dem 30. September 2023 (Bestandsschutzregelung).

Eingruppierung der neuen Pflegefachassistenz in der Altenpflege (SGB XI)

- Anpassung von Richtbeispielen zu pflegerischen Tätigkeiten zum 1. Juli 2024

Die Entgeltgruppe 5 A wird um den Tätigkeitsbereich „Pflege/Betreuung in Einrichtungen nach SGB XI mit zusätzlichen schwierigen Aufgaben (Anm. 14)“ ergänzt. Korrespondierend dazu wird das Richtbeispiel „Pflegefachassistentin in der Altenhilfe“ aufgenommen.

Eingruppierung der DKG-Fortbildungen in der Pflege (SGB V)

In der EG 8 werden die bisherigen Richtbeispiele zu pflegerischen Tätigkeiten im Krankenhaus bzw. vergleichbaren Einrichtungen sowie in der Psychiatrie wie folgt neu gefasst.

„Fachpflegekräfte im Krankenhaus in den Fachgebieten Operationsdienst, Intensiv- und Anästhesiepflege, Endoskopie, Nephrologie, Notfallpflege, Onkologie, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege oder Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachkraft mit entsprechender Tätigkeit,“

„Fachpflegekraft in der außerklinischen Intensivpflege mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachkraft mit entsprechender Tätigkeit,“

„Fachpflegekraft in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder dort eingesetzte Pflegefachkräfte mit entsprechender Tätigkeit,“

Weitere Beschlüsse sind demnächst auch in der neuen Textausgabe der AVR DD und im Rundschreiben zu finden.